Covid-19-Newsletter

für die Volksschulen Basel-Stadt

7. Januar 2022 | Nr. 45

Sanktionen bei Nichteinhaltung der Massnahmen

Die neuen Massnahmen haben erwartungsgemäss wieder zu mehr Reaktionen von Erziehungsberechtigen geführt. Einzelne wenige verweigern die Schutzmassnahmen komplett. Bei Verweigerung oder Nichteinhaltung der Vorgaben ist wie folgt vorzugehen:

Eltern wollen ihre Kinder nicht in die Schule schicken und zu Hause beschulen

Erziehungsberechtigte, die mit den neuen Massnahmen nicht einverstanden sind, oder solche, die ihre Kinder nicht ausreichend geschützt sehen, wollen diese in Einzelfällen vorübergehend nicht mehr in die Schule schicken. Die Schulleitung kann die Erziehungsberechtigten darauf hinweisen, dass eine Ablehnung der Massnahmen die Kinder nicht von der obligatorischen Schulpflicht entbindet und keine ausreichende Begründung für temporäres Homeschooling darstellt. Entsprechende Anfragen oder Mitteilungen sind an Annina Balli weiterzuleiten.

Eltern wollen nicht, dass ihre Kinder Masken tragen

Das Nichttragen der Maske ohne gültige Maskendispens wird als Verletzung der elterlichen Pflichten gewertet und kann eine Ordnungsbusse gegen die Erziehungsberechtigten nach sich ziehen. In einem ersten Schritt sucht die Schulleitung das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten und weist auf die massgebenden Vorschriften der kantonalen «Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen» hin. Zudem informiert sie die Erziehungsberechtigten darüber, dass das Nichttragen der Maske ohne gültige Maskendispens als Verletzung der elterlichen Pflichten gewertet wird und dies eine Ordnungsbusse nach sich ziehen kann. Trägt die Schülerin oder der Schüler weiterhin keine Maske, meldet die Schulleitung den Fall an Annina Balli. Sie wird ein beschleunigtes Ordnungsbussenverfahren einleiten. Das Vorgehen wird detailliert im «Ablauf Verweigerung Maskentragpflicht» (siehe Covid-19-Ordner/Sanktionen Maskenverweigerung) beschrieben.

Anmerkung zur Maskendispens: Als besondere Gründe kommen grundsätzlich nur medizinische oder eine Behinderung (kein Attest erforderlich, wenn offensichtlich) infrage. Für den Nachweis ist ein Attest einer Ärztin bzw. eines Arztes oder einer Psychotherapeutin bzw. eines Psychotherapeuten erforderlich. Bei begründeten Zweifeln können Atteste zur Prüfung an den KID (schularzt@bs.ch) geschickt werden. Detaillierte Informationen finden sich im Merkblatt des BAG zur Maskendispens (siehe Anhang).

Eltern untersagen ihren Kindern zu testen

Alle Personen (Erwachsene und Kinder), die bei einem positiven Pooltest die Teilnahme am individuellen Nachtest (Depooling) verweigern, müssen sich für sieben Tage in Quarantäne begeben. Die Quarantäne wird vom Gesundheitsdepartement angeordnet (§ 2 Abs. 6 der Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen). Die Klassenlisten werden von SRS am Tag nach dem Depooling dem Schulärztlichen Dienst und der Schulleitung zugestellt. Nahm jemand den Termin des Depoolings nicht war, ist dies auf der Liste vermerkt. Falls die Eltern das Depooling verwei-

gern und nicht andere Gründe für das Nichtteilnehmen geltend machen, sind die Schulleitungen gebeten, die Namen und Adressen der Kinder an schularzt@bs.ch mit Kopie an die Stufenleitung und Annina Balli zu senden.

Werden Kinder am Testtag wiederholt krank gemeldet und kommen nicht zur Schule, handelt es sich allenfalls um einen Verstoss gegen die Absenzen- und Disziplinarverordnung. Die Schulleitung kann nach dem Gespräch mit den Erziehungsberechtigten in begründeten Fällen die Schultauglichkeit durch den KID abklären lassen.

Eltern fordern, dass die Schule eine Haftungsbestätigung unterschreibt

Haftungsbestätigungen und andere ähnliche Schreiben basieren meist auf Vorlagen, die die Erziehungsberechtigten online beziehen. Schreiben dieser Art sollen nicht beantwortet und an Annina Balli weitergeleitet werden.

Verkürzte Quarantänedauer und vereinfachtes Contact Tracing

Das Gesundheitsdepartement hat im Coronavirus-Bulletin vom 31.12.2021 über die ab dem 3. Januar 2022 geltende Anpassung der Quarantäneregeln informiert:

Quarantäne von Kontaktpersonen wird auf sieben Tage verkürzt, die Isolation von positiv Getesteten dauert weiterhin zehn Tage

Neu müssen von den erkrankten Personen nur noch diejenigen Personen dem Kantonsärztlichen Dienst gemeldet werden, die im gleichen Haushalt wie die Erkrankten wohnen oder im ansteckungsfähigen Zeitraum einen engen körperlichen (intimen) Kontakt zur erkrankten Person hatten. Diese Personen müssen sich sieben Tage in Quarantäne begeben. Weitere Kontakte sollten durch die erkrankte Person selbst informiert werden, müssen aber nicht in Quarantäne. Von der Kontaktquarantäne ausgenommen sind Personen, deren vollständige Impfung oder Boosterimpfung weniger als vier Monate zurückliegt sowie Personen, die innerhalb der letzten vier Monate an Covid-19 erkrankt und genesen sind. Wer positiv auf Corona getestet wurde, muss weiterhin zehn Tage zu Hause bleiben (Isolation).

Contact Tracing wird vereinfacht

Aufgrund der erneut steigenden Fallzahlen wird aktuell ein vereinfachtes Contact Tracing der positiv getesteten Personen durchgeführt. Dies bedeutet, dass die Personen per SMS über ihr Testergebnis vorinformiert werden und bereits gebeten werden, ihre Kontaktpersonen zu melden. Es wird nur noch ein Gespräch stattfinden, in dem die Daten überprüft werden, um die Zustellung der Informationen und der Isolationsanweisung zu gewährleisten. Somit wird vom Contact Tracing des Kantonsärztlichen Dienstes bei Kindern nicht mehr erfasst, in welche Schule bzw. Institution diese gehen und sie werden nicht mehr dem KID gemeldet. Umso wichtiger ist, dass die Schulleitung weiterhin alle positiv getesteten Personen konsequent dem KID (schularzt@bs.ch) meldet.

Klassenquarantänen nur noch in Ausnahmefällen

Aufgrund der aktuell neu geltenden kantonalen Quarantäneregelungen und den Schutzmassnahmen in Schulen und Betreuungsangeboten (repetitives Testen, Maskenpflicht etc.) sind Gruppen- oder Klassenquarantänen nur noch in Ausnahmefällen notwendig.

Stoffmasken

Grundsätzlich sollen die Schülerinnen und Schüler die ihnen verteilten chirurgischen Masken tragen. Jedoch sind auch Stoffmasken (sogenannte Community-Masken) erlaubt. Es sollten Community-Masken verwendet werden, die einen Hinweis auf die «SNR 30000» der Schweizerischen

Normen-Vereinigung (SNV) tragen und somit den Mindestanforderungen der Science Task Force entsprechen.

Die Science Task Force empfiehlt, Stoffmasken täglich bei 60 Grad zu waschen. Die Verwendung einer Zählmethode (Markierungen, Knoten usw.) kann dabei helfen, die vom Hersteller angegebene maximale Anzahl von Waschgängen nicht zu überschreiten.

Schulleitungen und Lehrpersonen können Eltern auf unzulängliche Masken hinweisen. Es besteht aber keine Pflicht, die Masken zu prüfen.

Informationen des BAG zu Masken

Qualitätskriterien gemäss Science Task Force

Erziehungsberechtige müssen ihre Maskendispens vorweisen

Die Maskentragpflicht in den Innenräumen der Schulen gilt für alle Personen, auch für die Erziehungsberechtigten. Wenn sie eine Maskendispens haben, müssen sie diese vorweisen. Wollen die Erziehungsberechtigten kein Attest vorweisen, müssen sie eine Maske tragen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach und betreten die Schule ohne Maske, haben die Schulleitungen die Möglichkeit, ein Hausverbot auszusprechen. Sie sollten die Erziehungsberechtigten vorgängig mit einem Warnschreiben warnen. Eine Vorlage dafür ist im Handbuch Bildung unter Hausverbot für Erziehungsberechtigte – Handbuch Bildung (edubs.ch).

CO_2-Messgeräte

Die verfügbaren CO_2-Geräte werden so rasch wie möglich an die Schulen verteilt. Die Verteilliste (Anzahl Geräte pro Schule) ist im Ordner «Covid-19-Infos» abgelegt. Entgegen der Information im Newsletter Nr. 43 können aufgrund der vollständigen Verteilung der Geräte an die Schulen keine zusätzlichen Geräte bei Technische Unterrichtsmittel mehr ausgeliehen werden. Jedoch können CO_2-Geräte weiterhin beim KID (schularzt@bs.ch) ausgeliehen werden.

Vorbereitung auf die Fasnacht 2022

Ob und in welcher Form die Basler Fasnacht 2022 stattfinden kann, ist noch nicht klar. Informationen zu Fasnachtsaktivitäten an den Schulen folgen voraussichtlich nächste Woche.

Informationen zum Testen an Schulen

Krankheit am Depoolingtag

Personen, die bereits vor oder am Depooling-Tag krank sind, sollen und dürfen nicht am Depooling teilnehmen. Personen mit Symptomen, die für eine Erkrankung an Covid-19 sprechen, bleiben zu Hause und lassen sich umgehend testen. Bei nicht coronaspezifischen Symptomen nimmt die Person am nächsten Pooltest wieder teil.

Klassenlisten mit Markierung «Genesene» für SRS

Bitte die Genesenen auf den Listen an SRS deutlich markieren (mit Legende, was es bedeutet) oder streichen. Dann weiss SRS, dass diese nicht am Depooling teilnehmen werden.

Wöchentiche Rückmeldungen zu den Quarantäne- und Isolationsfällen

Bei der wöchentlichen Rückmeldung zu den Quarantäne- und Isolationsfällen bitte nicht die Anzahl Schülerinnen und Schüler sowie Lehr- und Fachpersonen angeben, welche sich aufgrund von positiv getesteten Pools in der provisorischen «Quarantäne» befinden, sondern nur die tat-

sächlich am Depooling festgestellten und somit definitiven Fälle. Ansonsten wird unsere Statistik verfälscht. Ab nächster Woche sind die Zahlen wieder bis Dienstag 12 Uhr an Annina Balli und Sandra Hesse zu melden (Stichtag Montag oder die bekannten Fälle bis Dienstagmittag).

Lehrpersonen, die aufgrund ihres Wohnorts (z. B. DE) das serielle Testen nicht in Basel machen können

Reguläres Testen: Grundsätzlich müssen Lehr- und Fachpersonen, auch wenn sie nicht jeden Tag in der Schule präsent sind, für das reguläre Testen in die Schule kommen. Ist dies aufgrund eines langen Arbeitswegs absolut nicht möglich, kann die Speichelprobe in Ausnahmefällen bis max. 48 Stunden vor dem Pooltest der Schule abgegeben werden. Die Probe muss im Kühlschrank (bei 4 Grad) in der Schule aufbewahrt werden und kann dem Kurier zusammen mit den anderen Proben mitgegeben werden.

Depooling: Für das Testen ausserhalb des Depoolings muss ein PCR-Test gemacht werden. Im Falle einer externen Testung muss das Testergebnis der Schulleitung und mit den folgenden Angaben an SRS (covid@srs-medical.ch) zeitnah zugestellt werden: Vollständiger Name, Testtyp (PCR), Testdatum, Ergebnis, Testende Institution. Es sollte kein Problem sein, bei einer ordentlichen Testorganisation eine Bestätigung mit diesen Angaben zu erhalten. Bei der Meldung an SRS bitte «Schule» und «Klasse» respektive «Erwachsenenpool» angeben.

Die Mitarbeitenden können sich die Testkosten via Spesenformular zurückerstatten lassen. Bei einer Teststelle in der Schweiz sollte durch das Vorweisen der Krankenkassenkarte gewährleistet sein, dass die Kosten durch den Bund übernommen werden.

Einverständniserklärungen

Die auf den Einverständniserklärungen angekreuzten und in Escada erfassten Angaben zur Testteilnahme (Einwilligung Eltern ja/nein) sind mit Beginn des Testobligatoriums obsolet und werden von SRS auch nicht mehr beachtet.

Informationen zur verwendeten Kochsalzlösung

Vor einigen Monaten gab es in einigen Kantonen Fälle von verunreinigten Spuck-Lösungen. Es gibt deshalb vermehrt Anfragen von Erziehungsberechtigten zur verwendeten Kochsalzlösung. Unser Testprogramm war nicht betroffen, da in Basel-Stadt für das Testen Einzelampullen verwendet werden, die vor Ort geöffnet werden. Zur Kochsalzlösung kann auf Anfrage wie folgt Auskunft gegeben werden:

Die für das Testen an den Schulen verwendete Spucklösung ist eine isotonische und sterile Kochsalzlösung (0.9 % Salz auf 10 ml Wasser) mit CE-Label. Sie wird in sterilen Miniaturampullen (Einzeldosen) an die Schulen geliefert und in der Regel von den Testpersonen selbst geöffnet.

Spucken

Wie das Spucken funktioniert ist auf dem Merkblatt «Spucktest» mit einfachen Bildern dargestellt; dieses kann bei Unsicherheiten/Nachfragen von Erziehungsberechtigten abgegeben werden.

Anleitung Spucktest auf www.coronavirus.bs.ch

Antikörperzertifikat

Ob ein Antikörperzertifikat als Nachweis für den Genesenenstatus von der Testpflicht entbindet, wird momentan mit dem BAG abgeklärt.

FAQ Schulleitungen: O:\ED\ED-B-Volksschule\COVID-19-Infos
FAQ Lehrpersonen: www.edubs.ch/corona
Informationen auf der Website des Kantons: www.coronavirus.bs.ch/schulen

Kontakt: annina.balli@bs.ch